

Stellungnahme der Gemeinde Thomasburg zur Fortschreibung des RROP des Landkreises Lüneburg

Zu Tz. 2.1.2 Wohnbauliche Entwicklung

Die Festlegungen im RROP zur wohnbaulichen Entwicklung werden begrüßt, weil sie verlässliche Planungsgrundlagen hinsichtlich der Flächenkontingente innerhalb des 10-Jahres-Zeitraumes für die Gemeinde bieten. Durch die Möglichkeiten der ortsteil-übergreifenden Schwerpunktsetzung und der möglichen zeitlich rückwirkenden/vorwirkenden Inanspruchnahme des Flächenkontingents wird die notwendige Flexibilität bei der Bauleitplanung stark verbessert.

Zu Tz 4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr

Die Bahnstrecke RB 32 zwischen Lüneburg und Dannenberg verläuft durch das Gebiet der Gemeinde Thomasburg. Die derzeitige Taktung der Züge und die Anbindung an den verbindenden Busverkehr sind allerdings nicht attraktiv und zeitgemäß. Die Gemeinde Thomasburg fordert daher zur Aufwertung der Bahnstrecke

- 1) die Ertüchtigung der Bahnstrecke im Hinblick auf die Taktung. Wir fordern mindestens eine Zweistundentaktung, in den Stoßzeiten morgens und abends nach Möglichkeit einen Einstundentakt
- 2) den Erhalt des Bahnhofes in Bavendorf
- 3) eine bessere Synchronisierung mit dem Busverkehr. Dabei ist auch darauf zu achten, dass sich Busse und die Bahn nicht gegenseitig konkurrieren und zur gleichen Zeit die gleiche Strecke bedienen.

Für die Bürgerinnen und Bürger aus Thomasburg wird es auch attraktiv sein, wenn in Netze der stillgelegte Bahnhof reaktiviert werden könnte, um von dort über Lüneburg die überregionalen Angebote der Bahn nutzen zu können. Hierzu müsste die Bahnstrecke Bleckede – Lüneburg reaktiviert werden. Die Gemeinde Thomasburg begrüßt entsprechende Bemühungen ausdrücklich.

Die mit dem RROP geplante Verbesserung des Radwegenetzes wird ausdrücklich begrüßt. Die Gemeinde Thomasburg ist insbesondere in den Sommermonaten Ziel von vielen Fahrradtouristen. Es wäre daher wünschenswert, wenn das Radwegenetz in der Gemeinde Thomasburg aufgewertet und ergänzt werden könnte. Insbesondere sollten die Verbindungswege von Thomasburg nach Radenbeck und von Radenbeck zur B 216 mit angrenzenden Radwegen versehen werden. Wir bitten daher Thomasburg mit in die Aufzählung zur Begründung zu Tz. 4.1.2. 13 Sätze 4 – 6 aufzunehmen.

Zu Tz. 4.1.3 Straßenverkehr

Das RROP macht einige Ausführungen zur möglichen Ortsumfahrung Bavendorf. Dabei verweist es auf den Bundesverkehrswegeplan und die dortige Präferenz für die nördliche Variante. Das eine Ortsumfahrung für Bavendorf in Planung ist, wird ausdrücklich begrüßt. Beide vorgeschlagenen Varianten bringen aber enorme

Zerschneidungsschäden im landwirtschaftlichen und landschaftlichen Bereich mit sich, die die Gemeinde Thomasburg äußerst kritisch sieht. Die nördliche Variante schneidet einen landwirtschaftlichen Betrieb gänzlich vom Ort ab und durchschneidet darüber hinaus die landwirtschaftlichen Flächen auch des zweiten, noch aktiven landwirtschaftlichen Betriebes in Bavendorf. Für beide Betriebe wird hier eine Existenzbedrohung befürchtet. Die südliche Variante zerschneidet ebenfalls gut arrondierte landwirtschaftliche Flächen und führt zu nah an Flächen vorbei, die im F-Plan als mögliche Baulandflächen ausgewiesen sind. Die Gemeinde Thomasburg fordert daher

- 1) die erneute Prüfung möglicher (auch neuer) Varianten nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Kostenminimierung
- 2) in jedem Fall die Einleitung eines Unternehmensflurbereinigungsverfahrens nach § 87 FlurbG
- 3) eine möglichst zeitnahe Überprüfung der Planungen/Varianten, damit die beiden landwirtschaftlichen Betriebe in Bavendorf wieder Planungssicherheit für notwendige betriebswirtschaftliche Entscheidungen und Planungen erlangen.

Zu Tz. 4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung

a) Grundsätzliches

aa) Unangemessen hoher Flächenanteil

Die Gemeinde Thomasburg befürwortet grundsätzlich die stärkere Nutzung von erneuerbarer Energie. Gleichwohl ist das Ausmaß der Ausweisung von Vorrangstandorten für Windenergieanlagen im Gemeindegebiet und in den angrenzenden Gemeindegebieten (die zwar nicht im Gemeindegebiet gelegen sind, aber unmittelbar Auswirkungen auf das Gemeindegebiet haben) deutlich zu hoch. Das Land Niedersachsen hat ein Flächenbeitrag von 2,2 % seiner Landesfläche für Windenergiestandorte zu leisten. Nach dem Entwurf des RROP entfällt auf das Thomasburger Gemeindegebiet aber ein deutlich höherer Anteil, der sich überschläglich sogar im 2-stelligen Bereich bewegt. Die Gemeinde Thomasburg ist damit überproportional stark von Vorrangstandorten betroffen. Dies ist so nicht hinnehmbar und lässt im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz und auf das Schutzgut Mensch Abwägungsfehler erkennen. Insbesondere die Ortsteile Bavendorf und Thomasburg sind von Vorrangstandorten umzingelt. Die Akzeptanz der Bevölkerung für diese Vielzahl von möglichen raumbedeutsamen Anlagen wird bei Beibehaltung der vorgesehenen Gebietskulisse auch nicht ansatzweise herstellbar sein.

Unter dem Strich sind die geplanten Vorranggebiete in der Gemeinde Thomasburg und ringsum in ihrem Ausmaß unverhältnismäßig und damit ermessensfehlerhaft.

ab) Unzureichende Energieinfrastruktur

Zu Bedenken ist, dass die mögliche produzierbare Strommenge aufgrund der vorhandenen Infrastruktur weder derzeit noch absehbar in das überörtliche Stromnetz abfließen kann. Es käme daher einem Schildbürgerstreich gleich, wenn im Thomasburger Gemeindegebiet und in deren unmittelbarer Umgebung eine Vielzahl von Windenergieanlagen gebaut werden, die dann aber faktisch stillstehen, weil die

Energieinfrastruktur die enormen Strommengen nicht aufnehmen kann. Der Stillstand muss dann auch noch vom Energienutzer mitfinanziert werden. Hier liegt ein geradezu paradoxer Systemfehler vor, den es zunächst zu beheben gilt.

ac) Fehlerhafte Einbeziehung der Waldflächen

In der Gemeinde Thomasburg und insbesondere in den unmittelbar angrenzenden Gebieten sind umfangreiche Waldflächen betroffen. Bislang war in Niedersachsen die Inanspruchnahme von Waldflächen für Windenergieanlagen tabu; nunmehr sind die Waldflächen grundsätzlich freigegeben. Welche Gründe zu diesem Politikwechsel geführt haben, mag dahinstehen; die Gemeinde Thomasburg hat allerdings starke Zweifel, dass die möglichen Auswirkungen auf die Waldstandorte bislang angemessen in den Blick genommen wurden. Es erscheint uns ein Abwägungsfehler zu sein, dass die Auswirkungen z.B. auf den dort lebenden Tierbestand noch nicht oder wenig erforscht sind. Nicht geklärt ist auch die Frage, wo die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzflächen für die Waldumwandlung generiert werden sollen. Sollte dies in der umliegenden Feldmark erfolgen müssen (was ja eigentlich das Ziel der entsprechenden Rechtsgrundlagen ist), dann würde den landwirtschaftlichen Betrieben in der Gemeinde Thomasburg aufgrund der Vielzahl der möglichen Anlagen im Wald umfangreich landwirtschaftliche Nutzfläche entzogen. Dies ist für die noch aktiven Betriebe nicht hinnehmbar.

Waldflächen dienen im Übrigen auch der Naherholung und hier wäre die Gemeinde Thomasburg als „Perle der Ostheide“ besonders betroffen, denn die Waldflächen im Gemeindegebiet dienen nicht nur der Naherholung der ortsansässigen Bevölkerung, sondern auch dem Tourismus. Insbesondere in den Sommermonaten wird die Gemeinde Thomasburg stark von Fahrradtouristen frequentiert (siehe auch Rad – und Wanderkarte Thomasburg). Es erscheint uns unvorstellbar, dass die Waldgebiete nach der Aufstellung einer Vielzahl von Windenergieanlagen noch attraktiv für eine Erholungs- oder Freizeitnutzung sind. Insofern wird hier auch ein wirtschaftlicher Schaden für die ortsansässigen Dienstleister (Pensionen, B&B's, Hof-Cafés, Hofläden oder dgl.) entstehen. Gleiches gilt für den Campingplatz in Radenbeck, der sich bisher durch seine Ruhe und Idylle auszeichnet und gerade deshalb nachgefragt wird. Auch hier befürchten wir eine Existenzgefährdung, denn wer will schon einen Campingplatz besuchen, wenn der Campingplatz eine Rundumsicht auf Windenergieanlagen bietet?

Insbesondere im Bereich des Forstes Junkernhof sind in der Vergangenheit große Anstrengungen unternommen worden, den Waldstandort in einen gesunden und nachhaltigen Mischwald umzuwandeln. Ökologisch ist eine Aufwertung dahingehend erfolgt, dass dort z.B. die Ansiedlung von Fledermauspopulationen unterstützt wurde. All diese positiven Ansätze - die ja fiskalisch gesehen auch Geld gekostet haben - sehen wir gefährdet, wenn dieser Waldstandort nunmehr mit einer Unzahl von Windenergieanlagen versehen wird.

ad) Nichtberücksichtigung einer Energiebilanz pro Gemeinde

Bei den bisherigen Überlegungen zur Erweiterung der Windenergiestandorte wird nicht bilanziert, wieviel erneuerbare Energiemengen aktuell pro Gemeinde bereits erzeugt werden. Für die Gemeinde Thomasburg gilt, dass durch die vorhandenen 3 Windenergieanlagen und 2 Biogasanlagen schon jetzt deutlich mehr regenerative Energie

erzeugt wird, als im Gemeindegebiet verbraucht wird. Die offizielle Bezeichnung als Bioenergiedorf unterstreicht ebenfalls den Beitrag der Gemeinde Thomasburg zur umweltfreundlichen Energieerzeugung. Auch wenn klar ist, dass Gemeinden im ländlichen Raum hier solidarisch mit städtischen Ballungszentren sein müssen, stellt sich doch die Frage nach einer diesbezüglichen Grenze der Solidarität. Was ist für eine Gemeinde noch zumutbar? Und ab wann ist diese Zumutbarkeitsschwelle überschritten? Wir fordern diesbezüglich die Festlegung eines Grenzwertes. Sollten alle geplanten Vorrangstandorte in Thomasburg und in unmittelbarer Nähe der Gemeinde unter rein ökonomischen Gesichtspunkten (also mit maximaler Belegung und bei maximale Höhenausschöpfung) tatsächlich verwirklicht werden, wäre aus Sicht der Gemeinde dieser Grenzwert und damit die Zumutbarkeitsschwelle deutlich überschritten.

ae) Bedarfsgerechte Berechnung der auszuweisenden Fläche

Eine Idee wäre, dass ein bundesweiter Regelwert festgelegt wird, der - gemessen am bundesweit prognostizierten Energiebedarf! – festlegt, wieviel regenerative Energie pro Hektar zur Befriedigung des Energiebedarfes erzeugt werden muss. Dann hätte jede Gemeinde eine nachvollziehbare Vorgabe, die deutlich gerechter verteilt wäre, als nunmehr im RROP vorgesehen. Unter den Gesichtspunkten der Gleichbehandlung (und damit auch der Akzeptanz) wäre dies sehr vorteilhaft.

af) Zwingend vorgeschriebene finanzielle Beteiligung der Bürger*innen und der Kommune

Eine deutliche Erhöhung der Akzeptanz in der Bevölkerung wird vermutlich auch erreicht, wenn sich alle Bürgerinnen und Bürger direkt und indirekt über die Gemeinde finanziell an den Anlagen beteiligen können. Nicht alle Projektierer sind jedoch dazu bereit. Insofern fordern wir, dass der Landkreis eine entsprechende Vorgabe im LROP dahingehend macht, dass eine finanzielle Beteiligung sowohl der Bürgerinnen und Bürger als auch der betroffenen Kommune ermöglicht werden **muss**. Sollte eine diesbezügliche Regelungskompetenz des Landkreises hier nicht gegeben sein, fordern wir, dass der Landkreis mit dem Land Niedersachsen entsprechend verhandelt, damit dies einheitlich auf Landesebene geregelt wird. In anderen Bundesländern, wie in Thüringen, scheint dies bereits entsprechend geregelt zu sein. Darüber hinaus bitten wir bei einer möglichen finanziellen Beteiligung der Kommune diese im Rahmen der Kommunalaufsicht wohlwollend und großzügig zu begleiten.

ag) Entwertung des Eigentums

Bei der Verwirklichung aller möglichen Windenergieanlagen in und um die Gemeinde Thomasburg herum wird der Wohnwert in der Gemeinde Thomasburg ganz unweigerlich und ganz deutlich geschmälert werden. Auch wenn unterstellt werden muss, dass es keinen Rechtsanspruch darauf gibt, dass „alles so bleibt, wie es ist“, sind doch Grenzen der sozialen Verpflichtungen aus dem Recht auf Eigentum gegeben. Bei dem Ausmaß der möglichen Windenergieanlagen sehen wir diese Grenzen in Thomasburg deutlich überschritten. Diese Grenzüberschreitung halten wir für nicht zulässig.

ah) Zugrundelegung unzeitgemäßer Referenzanlagen

Die Berechnungen und Festlegungen des RROP basieren auf Referenzanlagen, die von einer Gesamthöhe von 200 Metern, einer Nabenhöhe von 140 Metern und einer

Anlagenleistung von 2,8 – 3,5 Megawatt ausgehen. Diese Grundlagen sind aufgrund des technischen Fortschrittes nicht mehr zeitgemäß. Die Umfangswirkung auf die einzelnen Ortsteile wird sich durch die neuen Anlagen deutlich erhöhen. Wir fordern daher, sämtliche Berechnungen auf der Grundlage der aktuellen Anlagengeneration zu aktualisieren.

b) Zu den einzelnen Vorranggebieten

Potentialfläche OST 02

Auch die bereits verkleinerte Fläche ragt an die Bebauung von Radenbeck heran. In Radenbeck befinden sich Ferienwohnung und ein Campingplatz, deren Belange aus unserer Sicht zu berücksichtigen sind. Der Erholungswert dieser touristischen Infrastruktur wird durch die Windenergieanlagen gestört werden. Es steht zu befürchten, dass die touristische Nachfrage stark rückläufig sein wird, wenn durch die Windkraftanlagen deutliche Lärm und Schattenquellen entstehen. Dies wird existenzbedrohend insbesondere für den Campingplatz sein. Wir fordern diesbezüglich noch einmal eine Prüfung, ggf. eine Verkleinerung des Gebietes.

Potentialfläche OST DAH 01

Die Teilflächen 02 und 04 „umringen“ den Ortsteil Bavendorf in unangemessener Weise. Zudem sind umfangreiche zusammenhängende Waldflächen betroffen, die den Erholungswert des Waldes zunichtemachen. Die Auswirkungen auf das Ökosystem Wald sind nicht geklärt. Bevor mögliche Auswirkungen nicht geklärt sind, fordern wir die Teilfläche 04 von der Windenergienutzung zunächst auszunehmen.

Potentialfläche OST DAH BLE 01

Zusammen mit den anderen Potentialflächen „umringen“ diese Flächen den Ortsteil Thomasburg in unangemessener Weise. Erschwerend kommt hier das enorme Ausmaß insbesondere der Teilfläche 06 hinzu. Bei den avifaunistischen Gutachten, welche für das schon bestehende Thomasburger Windvorranggebiet erstellt wurden, hat sich herausgestellt, dass hier viele gefährdete Vogelarten beheimatet sind. Wir halten sowohl das Teilgebiet 06 als auch das Teilgebiet 07 als nicht geeignet und verweisen auf das avifaunistische Gutachten aus dem Jahre 2020 (hier speziell auf die Dokumente 13_5_6_Bericht Schwarzstorch_Seedler_Karte (5 Dokumente).

Weiterhin befindet sich in der Teilfläche 06 ein auch überregional bedeutsames Wassergewinnungsgebiet. Auch hier sind die Auswirkungen einer Bebauung auf die Qualität des Wassers überhaupt nicht geklärt. Auch aus diesem Grund halten wir die Ausweisung eines Windvorranggebieten im Bereich des Wassergewinnungsgebietes für nicht geeignet.

Hinsichtlich des Ökosystems Wald gilt hier ebenfalls, dass die möglichen Auswirkungen auf das Ökosystem nicht geklärt sind. Insofern gilt für uns hier das unter OST DAH 01 gesagte.

Aus dem RROP 1990 ff. wurde im Ergebnis die Teilfläche 06 als Naherholungsgebiet ausgewiesen; dies soll auch weiterhin Bestand haben.

Wir halten aufgrund des o.g. sowohl das Teilgebiet 06 als auch das Teilgebiet 07 als nicht geeignet zur Ausweisung eines Vorranggebietes und fordern die Streichung dieser Teilgebiete.

c) Forderungen der Gemeinde Thomasburg

Wir fordern daher nachdrücklich

- 1) die Kriterien, die dazu führen, dass einige Gemeinden überproportional von der Ausweisung von Vorrangstandorten betroffen sind, nochmals zu überprüfen, um eine gerechtere örtliche Verteilung der Vorrangstandorte zu erreichen
- 2) die Entwicklung der Vorrangstandorte zeitlich zu strecken und an den Ausbau der vorhandenen oder geplanten Stromnetze zu koppeln, damit der hier produzierte Strom überhaupt abfließen kann
- 3) die Prüfung, ob in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren die Genehmigungen nur in dem Maße und zeitlich verzögert ausgesprochen werden können, wie
 - a) die Strommenge in Deutschland überhaupt benötigt wird
 - b) der Strom überhaupt technisch abfließen kann
- 4) dass der Landkreis mit dem Land Niedersachsen die Möglichkeit der Einbeziehung der Flächen in der Elbmarsch und im Amt Neuhaus neu verhandelt, notfalls unter Veränderung der der Entscheidung zugrundeliegenden Gesetze und Verordnungen
- 5) mit dem Land zu verhandeln, dass der dem Landkreis zugewiesene prozentuale Flächenanteil von 4,72 % unverhältnismäßig und auf ein angemessenes Maß zu reduzieren ist
- 6) die grundsätzliche Überprüfung, welche Umweltauswirkungen Windenergieanlagen im Wald haben und ob ein Eingriffsausgleich in unmittelbarer Nähe überhaupt möglich wäre
- 7) die Ergebnisse des avifaunistischen Gutachtens aus dem Jahre 2020 ausdrücklich zu berücksichtigen
- 8) insgesamt eine deutliche Reduzierung der Vorranggebiete in der Gemeinde Thomasburg und in der unmittelbaren Umgebung
- 9) den Faktor Mensch ausdrücklich mit zu berücksichtigen und eine erhöhte Belastung durch eine Umzingelung von Windkraftparks ausdrücklich zu verhindern
- 10) die Verkleinerung der Potentialfläche OST 02
- 11) die Herausnahme der Teilgebiete 6 und 7 aus der Potentialfläche OST DAH BLE 01